Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden **Nr. 10 – 27. März 2023**

Inhalt

Kreis Lippe
114 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung
115 Immissionsschutz

Stadt Blomberg
116 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Blomberg vom 10.03.2023
117 Haushaltssatzung des Schulverbandes Pestalozzischule Blomberg für das Haushaltsjahr 2023
118 Bekanntmachungsanordnung
119 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07/03 „Hagendonop“

Stadt Detmold
120 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006
121 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
122 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW -vom 01.02.2006 in der derzeit gültigen Fassung
123 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW -vom 01.02.2006 in der derzeit gültigen Fassung

Stadt Horn-Bad Meinberg
124 17. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2020/2025 am 30.03.2023

Stadt Lage
125 Gebührensatzung für Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 23.03.2023

Alte Hansestadt Lemgo
126 Bekanntmachungsanordnung
127 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen in Lemgo, für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule (OGG) und für Kinder in Tagespflege ab 01.08.2023
128 Aufstellungsbeschluss der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Lieme“ gem. § 5 BauGB
129 Anordnung der Bekanntmachung

Gemeinde Schlangen
130 Hinweis gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 19. November 2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.02.2022 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO NRW
131 Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2023

Abwasserwerke Blomberg
132 2. Änderung Grundstücksentwässerungsanlage

Jobcenter Lippe
133 Hinweis auf die öffentliche Zustellung
134 Hinweis auf die öffentliche Zustellung
135 Hinweis auf die öffentliche Zustellung

Westfalen Weser Netz GmbH
136 Bekanntmachung der Stadtwerke Lage GmbH

Kreis Lippe

114 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Die „Einladung zur Kreistagssitzung des Kreises Lippe am 20.03.2023 mit Tagesordnung“ ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung, auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 14.03.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

115 Immissionsschutz

Die „Gewässerschau 2023“ ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 20.03.2023 öffentlich bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

Stadt Blomberg

116 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Blomberg vom 10.03.2023

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GVBl. NRW S. 516) und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GVBl. NRW S. 528), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Grund des Ratsbeschlusses vom 09.03.2023 für die Stadt Blomberg verordnet:

§ 1

Im Stadtgebiet Blomberg dürfen im Teilbereich des historischen Altstadtkerns - gemäß Übersicht **(Anlage 1.1, 1.2 a und 1.2 b)** - Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Ladenöffnungsgesetz im Jahr 2023

- am 14. Mai aus Anlass des Blumen- und Bauernmarktes
- am 10. Dezember aus Anlass des Charles Dickens Festivals

jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Kreisblatt (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Blomberg am 09.03.2023 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de (Service & Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 10.03.2023

Stadt Blomberg als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Dolle

Anlage 1.1

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Blomberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 09.03.2023

Verkaufsstellen dürfen gem. § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung in folgenden Bereichen des historischen Blomberger Altstadtkerns beidseitig geöffnet sein:

Sonntag, 14.05.2023 – Blumen- und Bauernmarkt – (s. Lageplan Anlage 1.2 a)

Veranstaltungsfläche: Marktplatz, Kurzer Steinweg, Neue Torstraße

Geltungsbereich der Verordnung: Neue Torstraße bis Nr. 54, Hagenstraße, Heutorstraße bis Nr. 10, Rosenstraße, Am Martiniturm, Im Seligen Winkel, Langer Steinweg, Piderit-platz, Burgstraße, Marktplatz, Kurzer Steinweg.

Sonntag, 10.12.2023 – Charles-Dickens-Festival – (s. Lageplan Anlage 1.2 b)

Veranstaltungsfläche: Neue Torstraße, Schulstraße, Kirchhofstraße, Im Seligen Winkel, Am Martiniturm, Marktplatz

Geltungsbereich der Verordnung: Neue Torstraße bis Nr. 54, Hagenstraße, Heutorstraße bis Nr. 10, Rosenstraße, Am Martiniturm, Im Seligen Winkel, Langer Steinweg, Piderit-platz, Burgstraße, Marktplatz, Kurzer Steinweg.

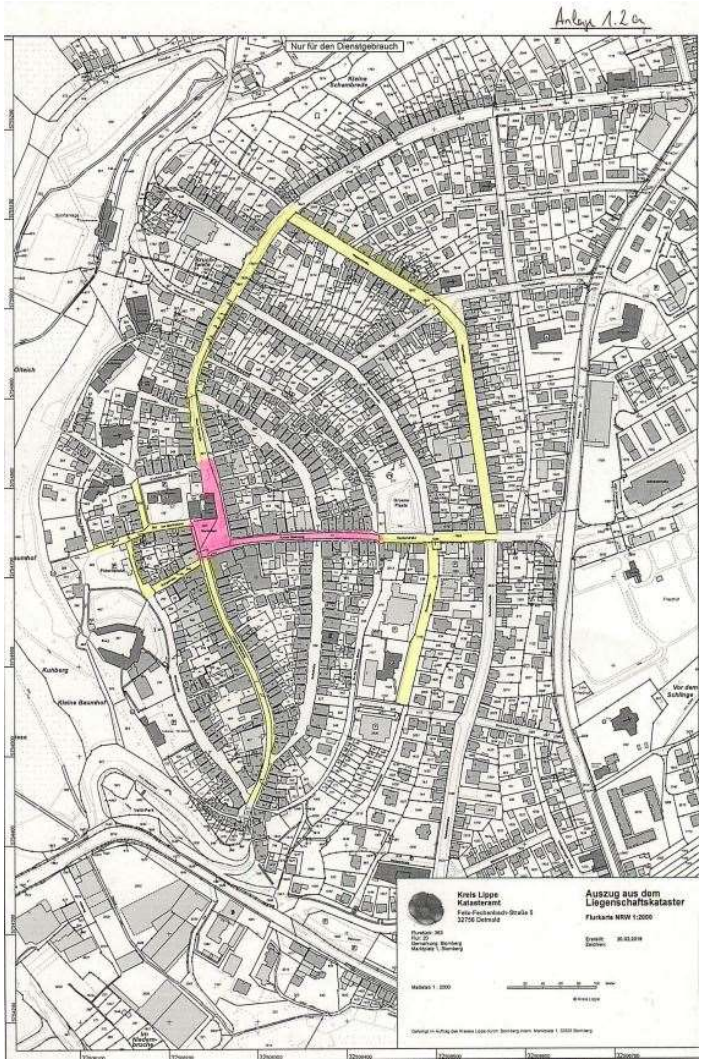

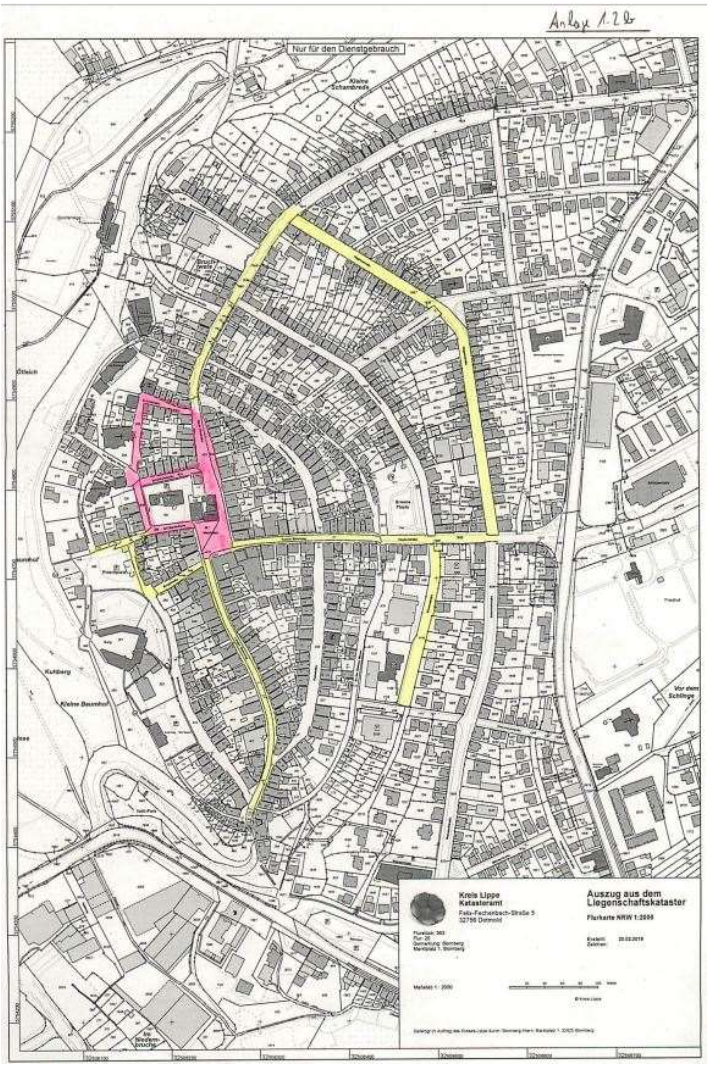

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

117 Haushaltssatzung des Schulverbandes Pestalozzischule Blomberg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) -in der zurzeit geltenden Fassung- in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit geltenden Fassung- und des § 6 Abs. 2 Buchstabe e) der Schulverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Pestalozzischule Blomberg am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Ertrage und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf
1.077.409,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
1.077.409,00 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.077.409,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.077.409,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der
Finanzierungstätigkeit auf
0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der
Finanzierungstätigkeit auf
0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Schulverbandsumlage wird auf 1.034.409,00 EUR festgesetzt.

Blomberg, 13.12.2022

(Christoph Dolle)
Schulverbandsvorsteher

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

118 Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die festgesetzte Verbandsumlage ist gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung mit Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 28.02.2023 genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen die-ser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend ge-macht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Schulverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Man-gel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg www.blomberg-lippe.de/Service & Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen einsehbar.

Blomberg, den 10. März 2023

(Christoph Dolle)
Schulverbandsvorsteher

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

119 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07/03 „Hagendonop“

der Stadt Blomberg im beschleunigten Verfahren, hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 9. März 2023 gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes 07/03 der Stadt Blomberg einschließlich Begründung als Satzung beschlossen. Die Lage des Bebauungsplangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes 07/03 der Stadt Blomberg rechtsverbindlich.

Inhalt des Bebauungsplanes ist die Darstellung einer Wohnbaufläche und einer Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung im Fachbereich 60 – Bauen und Stadtentwicklung – der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, I. Obergeschoß, 32825 Blomberg, vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Jedermann kann Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung verlangen.
Der Bebauungsplan ist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de und https://www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des Baugesetzbuches über die Entschädigungen von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

   d. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 10. März 2023

Dolle
Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07/03 für den Ortsteil Donop der Stadt Blomberg

Maßstab 1 : 2000

Umgrenzung des Planbereiches

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.
Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Lippe.

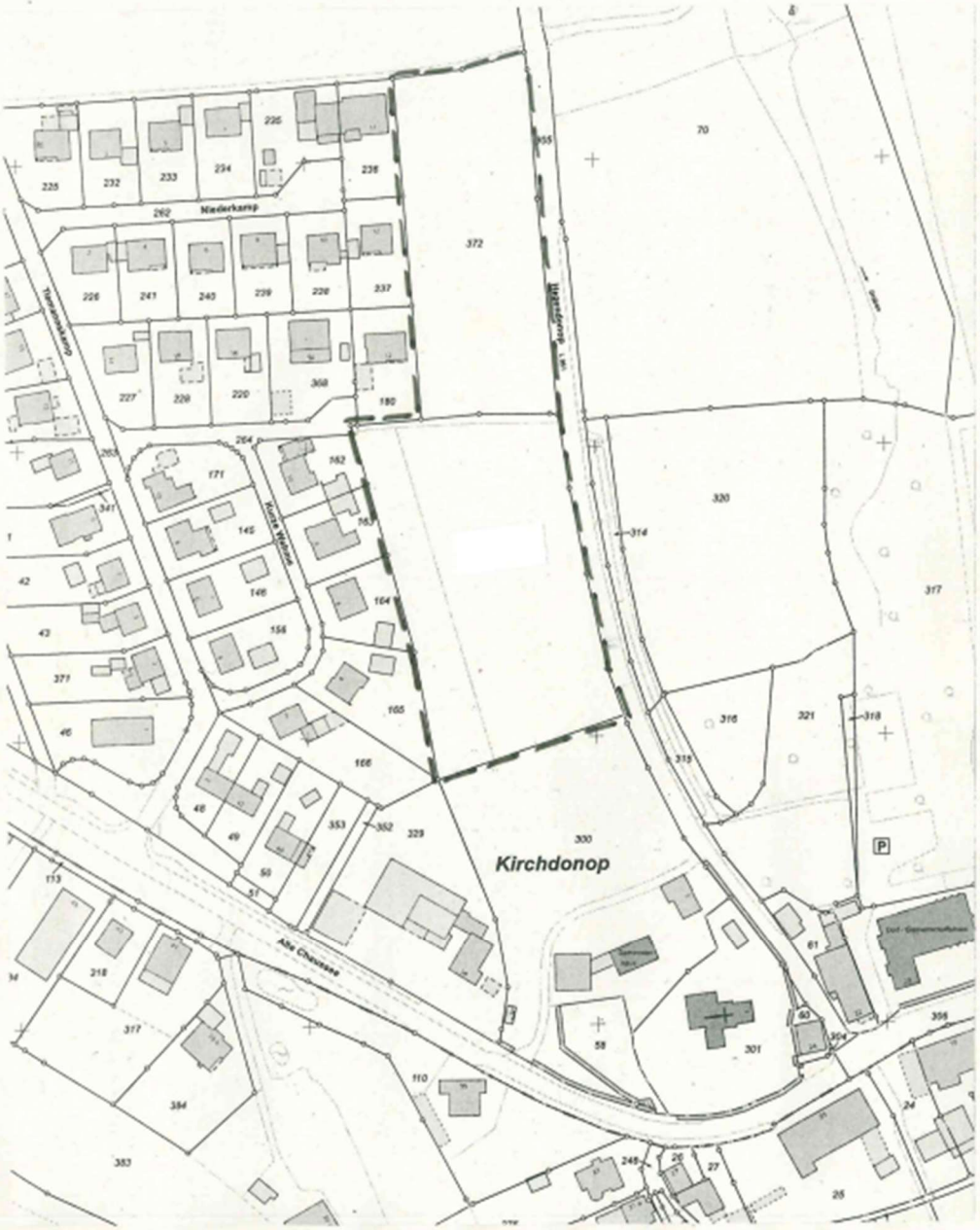

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

Stadt Detmold

120 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Florian Ullrich, geboren am 22.07.1988, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 16.03.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Die Schriftstücke (vom 16.03.2023, Aktenzeichen: 2.0.10-99-UVG-203624/203625) kann vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

121 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Anthony Iweka, geboren am 10.08.1974, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 17.03.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 17.03.2023, Aktenzeichen: 2.0.10-02-UVG-201512) kann vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Weber

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

122 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW -vom 01.02.2006 in der derzeit gültigen Fassung

Herrn Steven René Schmidt, geborener König, geboren am 13.05.1984, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht gem. §§ 90 ff. SGB VIII öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.
Das Schriftstück vom 24.03.2023 zum Aktenzeichen: 2.1.50-01-WJH-204378 kann vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.
Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.
Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der
Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang
gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag
(Klei)

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

123 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW -vom 01.02.2006 in der derzeit gültigen Fassung

Herrn Steven René Schmidt, geborener König, geboren am 13.05.1984, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht gem. §§ 90 ff. SGB VIII öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.
Das Schriftstück vom 24.03.2023 zum Aktenzeichen: 2.1.50-03-WJH-204377 kann vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24
eingesehen bzw. abgeholt werden.Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.
Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag
(Gries)

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

Stadt Horn-Bad Meinberg

124 17. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2020/2025 am 30.03.2023

Die 17. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2020/2025 findet am

Donnerstag, den 30.03.2023 um 18:00 Uhr

im Rathaussaal im Stadtteil Horn, Marktplatz 4 statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1 Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 09.02.2023 gefassten Beschlüsse

2 Einwohnerfragestunde

3 Sportentwicklungsplan

4 Wahrnehmung von Mitgliedsrechten in verschiedenen Drittorganisationen ink. Unternehmen und Einrichtungen

5 Ersatzbestimmung von Stadtverordneten und sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder in verschiedenen Ausschüssen

6 Übersicht über die Umsetzung von Beschlüssen

7 Antrag des Bürgerbündnisses Horn-Bad Meinberg zu Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Haushaltsjahre 2024/2025

8 Gründung einer Immobiliengesellschaft Hier: Vorstellung des Detmolder Modells

9 Ratssitzung vom 09.02.2023, Antwort auf die Fragen und Stellungnahmen der Stadtverordneten D. Ammer

10 Anträge der SPD-Fraktion

10.1 Antrag der SPD-Fraktion bezüglich der zukünftigen Haushaltsberatungen

10.2 Antrag der SPD-Fraktion bezüglich bürgerfreundlicherer Ausschuss- und Ratssitzungen

10.3 Antrag der SPD-Fraktion bezüglich der Regelung des Frühschwimmens im Freibad Horn

10.4 Antrag der SPD-Fraktion bezüglich muslimischer Bestattungen in Horn-Bad Meinberg

11 Anregungen und Beschwerden

12 Anfragen / Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

13 Auswahl des Bewerbers für den Westfalen-Weser Kulturpreis 2023

14 Anfragen / Mitteilungen

Horn-Bad Meinberg, den 22.03.2023

Krüger
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

Stadt Lage

125 Gebührensatzung für Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 23.03.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666, SGV NRW S.2023) in der aktuellen Fassung i.V.m. den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in der aktuellen Fassung sowie § 2 Nummer 3 der Satzung über die Benutzung der Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 08.09.2022 hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung vom 23.03.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Präambel

Die Behebung von Obdachlosigkeit sowie die Unterbringung von verschiedenen Personengruppen gehören zu den kommunalen Pflichtaufgaben in Ausübung verschiedener gesetzlicher Vorschriften. Die Stadt Lage hat zu diesem Zwecke die Satzung über die Benutzung der Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 8. September 2022 (Benutzungssatzung) erlassen. Gemäß § 2 Nummer 3 der Benutzungssatzung zahlen die berechtigten Personen für die Benutzung der Unterkunft eine Benutzergebühr, die durch diese Satzung geregelt wird.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in § 1 Nummer 4 Benutzungssatzung definierten Unterkünfte werden von den zur Unterbringung berechtigten Personen (vgl. § 1 Nummer 1 Benutzungssatzung) Gebühren auf Grundlage dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer (Benutzer) der Unterkünfte. Mehrere Benutzer, denen Räume zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, haften als Gesamtschuldner; werden aber nur anteilig in Höhe des auf sie entfallenden Nutzungsanteils herangezogen, wenn sie nicht verheiratet, verwandt oder verschwägert sind. Gebührenschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld der Stadt Lage gegenüber schriftlich übernehmen.

2. Benutzer, die dem Personenkreis der §§ 1, 1a, 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie verfügen über Einkommen oder anrechenbares Vermögen.

3. Die Befreiung nach Nummer 2 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) endet oder Einkommen oder anrechenbares Vermögen vorliegt.

4. Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, wird eine Gebühr rückwirkend ab dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind.

§ 3 Gebührenberechnung

1. Die Benutzungsgebühren werden für einen Kalendermonat erhoben.

2. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 4 Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte

1. Grundlage der Gebührenberechnung sind die im Sinne von § 6 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Sie umfassen insbesondere Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, Personal-, Bewirtschaftungs- und Betriebskosten. Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich je qm Nutzungsfläche (Wohnfläche sowie anteilige Gemeinschaftsflächen) unter Berücksichtigung der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. 1 S. 2346) für die jeweilige Unterkunft ermittelt. Bei „ad hoc-Unterkünften" im Sinne von § 1 Nummer 4 Satz 2 Benutzungssatzung kann hiervon in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

2. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

3. Die Benutzungsgebühren können regelmäßig durch Änderung des Gebührenverzeichnisses angepasst werden, insbesondere wenn die ansatzfähigen Kosten sich verändern. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Anpassung vorzunehmen. Eine Überprüfung soll mindestens einmal im Jahr, in der Regel nach erfolgter Nebenkostenabrechnung, durchgeführt werden. Die Benutzer sind über geänderte Benutzungsgebühren unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung

1. Die Benutzungsgebühren nach § 4 entstehen mit Aufnahme in der Unterkunft durch die Stadt Lage. Die Gebührenpflicht endet mit dem tatsächlichen Auszug, selbst wenn dieser erst nach der Beendigung bzw. nach Erlöschen des Nutzungsverhältnisses erfolgt.

2. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Gebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind spätestens am dritten Werktag des Monats auf eines der Konten der Stadt Lage unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu überweisen.

3. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung die Gebühren für den Monat vollständig zu entrichten.

§ 6 Schlüsselkaution

Für ausgegebene Schlüssel wird eine Schlüsselkaution in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Die Kaution ist zu Beginn des Benutzungsverhältnisses bei der Stadt zu hinterlegen.

§ 7 Zahlungserleichterung / Zahlungsrückstände

1. Stundung, Erlass, Aufrechnung sowie die Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO) soweit diese nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) für anwendbar erklärt ist.

2. Ansprüche auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung liegenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf den Tag ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 13.09.2022 in Kraft und ersetzt die „Gebührensatzung für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler bzw. Asylbewerber, Asylanten und geduldete Ausländer" vom 16.06.1994.

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 23.03.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 23.03.2023 wird auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

zugänglich gemacht.

Lage, den 23.03.2023

Stadt Lage

Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis der Stadt Lage zur Gebührensatzung für Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 23.03.2023

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach § 4 Nummer 2 der Gebührensatzung für Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage (Gebührensatzung). Die Stadt Lage betreibt aktuell nach § 1 Nummer 4 Satz 1 Satzung über die Benutzung der Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 8. September 2022 (Benutzungssatzung) folgende Einrichtungen als Unterkünfte, für

1.	**Unterkunft „Bredestr. 1 (Haus 1)"** Benutzungsgebühr, inkl. Betriebskosten	je Person	(monatlich) **291 €**
2.	**Unterkunft „Heinrich-Hansen-Haus"** Benutzungsgebühr, inkl. Betriebskosten	je Person	(monatlich) **831 €**

die die hier ausgewiesene Gebühr erhoben wird:

Bei „ad hoc-Unterkünften" im Sinne von § 1 Nummer 4 Satz 2 Benutzungssatzung wird die Gebühr gesondert festgestellt. Das Gebührenverzeichnis wird entsprechend angepasst (vgl. § 4 Nummer 3 Gebührensatzung).

Dieses Gebührenverzeichnis gilt ab Inkrafttreten der Gebührensatzung.

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

Alte Hansestadt Lemgo

126 Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen in Lemgo, für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule (OGG) und für Kinder in Tagespflege ab 01.08.2023

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 01.12.2021, S. 1346) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 13.03.2023

(Markus Baier)
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

127 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen in Lemgo, für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule (OGG) und für Kinder in Tagespflege ab 01.08.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 01.08.2020 (GV. NRW. 2019 S. 894, ber. 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509)
§ 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), wurde durch den Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 20.02.2023 ab 01.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt:
Elternbeiträge für Kinder in Tageseinrichtungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen als öffentlich-rechtliche Beiträge für die Angebote der Kindertageseinrichtungen der Alten Hansestadt Lemgo sowie der Kindertageseinrichtungen der Freien Träger in der Stadt Lemgo.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Die Eltern oder denen rechtlich gleichgestellte Personen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge bestimmt sich nach dem Alter des Kindes und der von den Eltern gebuchten Betreuungszeit. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(3) Die Eltern oder denen rechtlich gleichgestellte Personen, die im gesamten Kalenderjahr für sich oder die Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, haben keine monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Vom maßgeblichen Einkommen (§ 4) ist abhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit und dem Alter des Kindes ein Prozentsatz als jährlicher Elternbeitrag in Monatsraten zu zahlen. Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Beiträge, die monatlich 5,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

Der Prozentsatz für die wöchentlichen Betreuungszeiten wird wie folgt festgelegt:

Betreuungszeit je Woche	Prozentsatz vom Jahreseinkommen ab 01.08.2019
25 Stunden	4,34
35 Stunden	4,96
45 Stunden	7,98
25 Stunden U3	6,55
35 Stunden U3	7,47
45 Stunden U3	11,45

(2) Das letzte und das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung des Kindes ist gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei.

(3) Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Einkommensnachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(4) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach einem Elterneinkommen von 24.500,00 € (vor Abzug des Grundfreibetrages) ergeben würde, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(5) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein nach dieser Satzung beitragspflichtiges Betreuungsangebot (Tageseinrichtung, Tagespflege, Offene Ganztagsschule oder Sonstige Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule), so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Betreuungsverhältnis. Ergeben sich ohne Beitragsreduzierung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge ist der höchste Beitrag in vollem Umfang zu zahlen. Bei der Geschwisterkindregelung nach Satz 1 sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre (§ 51 Abs. 4 Kibiz).

(6) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4 Einkommensberechnung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, für die ein Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzugerechnet. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld und -erziehungsgeldgesetz (BEEG) ist bis zur in § 10 BEEG bestimmten Höhe nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen im jeweiligen Kalenderjahr der Beitragserhebung. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist von dem zu erwartenden Jahreseinkommen auszugehen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen.
Eine vorzeitige Anpassung des Elternbeitrages im laufenden Kalenderjahr gegenüber der vorangegangenen Festsetzung erfolgt bei Einkommenserhöhung oder -verringerung um mehr als 10 %. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der tatsächlichen Änderung neu festzusetzen. Beitragsänderungen, die monatlich 5,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.
Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde zu legen. Wird dabei festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einem anderen Elternbeitrag führen, so ist der Elternbeitrag rückwirkend neu festzusetzen. Beitragsänderungen für das beitragspflichtige Jahr, die 60,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

(4) Das maßgebliche Einkommen ist das nach den Absätzen 1 bis 4 errechnete Jahreseinkommen, höchstens jedoch 150.000,00 €. Ab einem Jahreseinkommen von 77.500,00 € bis zu einem Jahreseinkommen von 150.000,00 € wird das über 77.500,00 € liegende Einkommen lediglich mit 25 % angerechnet.

(5) Das anzurechnende maßgebliche Jahreseinkommen wird um den Grundfreibetrag in Höhe von 25.000,00 € vermindert.

(6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 6 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5 Gespeicherte Daten

Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder so-wie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit. Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 6 Fälligkeit

Über die Höhe und Fälligkeit der Elternbeiträge wird den Beitragspflichtigen ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Beitrag ist in 12 monatlichen Teilbeträgen, jeweils zum 15. eines jeden Monats, an die Stadt Lemgo zu entrichten. Geht der Bescheid den Beitragspflichtigen erst nach einem der Fälligkeitstermine zu, so ist die Beitragsschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstermine innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten.

II. Abschnitt
Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege

§ 7 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen als öffentlich-rechtliche Beiträge für die Angebote der Kindertagespflege der Stadt Lemgo.

§ 8 Beitragspflicht

(1) Die Eltern oder denen rechtlich gleichgestellte Personen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge bestimmt sich nach der Betreuungszeit und dem Alter des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Die Eltern oder denen rechtlich gleichgestellte Personen, die im gesamten Kalenderjahr für sich oder die Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, haben keine monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträge zu entrichten.

§ 9 Beitragshöhe

(1) Vom maßgeblichen Einkommen (§4) ist abhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit und dem Alter des Kindes ein Prozentsatz als jährlicher Elternbeitrag zu zahlen. Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Beiträge, die monatlich 5,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

Der Prozentsatz für die wöchentlichen Betreuungszeiten wird wie folgt festgelegt:

Betreuungszeit je Woche	Prozentsatz vom Jahreseinkommen ab 01.08.2019
15 Stunden	2,58
20 Stunden	3,46
25 Stunden	4,34
30 Stunden	4,64
35 Stunden	4,96
40 Stunden	6,47
45 Stunden	7,98
15 Stunden U3	3,91
20 Stunden U3	5,23
25 Stunden U3	6,55
30 Stunden U3	7,01
35 Stunden U3	7,47
40 Stunden U3	9,45
45 Stunden U3	11,45

(2) Bei kombinierter Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege erfolgt die Heranziehung auf Grundlage der regelmäßigen zusammengerechneten wöchentlichen Betreuungszeiten. Sollten die zusammengerechneten wöchentlichen Betreuungszeiten zwischen einer Beitragsstufe liegen (z.B. 25 Wochenstunden Kindergarten + 13 Wochenstunden Randstundenbetreuung = 38 Wochenstunden), so werden die Beiträge auf Grundlage der nächsthöreren Beitragsstufe erhoben. Bei Betreuungszeiten von über 45 Wochenstunden erfolgt eine Heranziehung auf Grundlage von 45 Wochenstunden.

(3) Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Einkommensnachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(4) Im Fall des § 8 Absatz 1 Satz 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach einem Elterneinkommen von 24.500,00 € (vor Abzug des Grundfreibetrages) ergeben würde, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(5) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 8 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein nach dieser Satzung

beitragspflichtiges Betreuungsangebot (Tageseinrichtung, Tagespflege, Offene Ganztagsgrundschule oder Sonstige Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule), so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Betreuungsverhältnis. Ergeben sich ohne Beitragsreduzierung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge ist der höchste Beitrag in vollem Umfang zu zahlen. Bei der Geschwisterkindregelung nach Satz 1 sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre (§ 51 Abs. 4 Kibiz).

(6) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(7) Der Elternbeitrag ist maximal bis zur Höhe der Aufwendungen der Kindertagespflege zu zahlen.

§ 10 Einkommensberechnung

Hinsichtlich der Einkommensberechnung gilt § 4 des I. Abschnitts entsprechend.

§ 11 Gespeicherte Daten, Fälligkeiten

Hinsichtlich der gespeicherten Daten und der Fälligkeiten der Elternbeiträge gelten die §§ 5 und 6 des I. Abschnitts entsprechend.

III. Abschnitt
Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule (OGG)

§ 12 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen als öffentlich-rechtliche Beiträge für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsgrundschule.

§ 13 Beitragspflicht

(1) Die Eltern oder denen rechtlich gleichgestellte Personen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Teilnahme ihres Kindes/ihrer Kinder an der Offenen Ganztagsgrundschule zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsgrundschule nicht berührt. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in der Offenen Ganztagsgrundschule oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule. Ein Kind kann von der Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, wenn die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

(3) Der Träger der Offenen Ganztagsgrundschule kann von den Eltern ein gesondertes Entgelt für die Bereitstellung des Mittagessens verlangen.

(4) Die Eltern oder denen rechtlich gleichgestellte Personen, die im gesamten Kalenderjahr für sich oder die Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, haben keine monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträge für die Teilnahme ihres Kindes/ihrer Kinder an der Offenen Ganztagsgrundschule zu entrichten.

§ 14 Beitragshöhe

(1) Vom maßgeblichen Einkommen (§ 10) sind 5,1 Prozent als jährlicher Elternbeitrag in Monatsraten zu zahlen. Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Beiträge, die monatlich 5,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

(2) Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Einkommensnachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(3) Im Fall des § 13 Absatz 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach einem Elterneinkommen von 24.500,00 € (vor Abzug des Grundfreibetrages) ergeben würde, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 13 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein nach dieser Satzung beitragspflichtiges Betreuungsangebot (Tageseinrichtung, Tagespflege, Offene Ganztagsgrund schule oder Sonstige Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztragsgrundschule), so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Betreuungsverhältnis. Ergeben sich ohne Beitragsreduzierung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge ist der höchste Beitrag in vollem Umfang zu zahlen. Bei der Geschwisterkindregelung nach Satz 1 sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre (§ 51 Abs. 4 Kibiz).

(5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den

Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 15 Einkommensberechnung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, für die ein Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzugerechnet. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld und -erziehungsgeldgesetz (BEEG) ist bis zur in § 10 BEEG bestimmten Höhe nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen im jeweiligen Kalenderjahr der Beitragserhebung. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist von dem zu erwartenden Jahreseinkommen auszugehen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen.
Eine vorzeitige Anpassung des Elternbeitrages im laufenden Kalenderjahr gegenüber der vorangegangenen Festsetzung erfolgt bei Einkommenserhöhung oder -verringerung um mehr als 10 %. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der tatsächlichen Änderung neu festzusetzen. Beitragsänderungen, die monatlich 5,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.
Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde zu legen. Wird dabei festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einem anderen Elternbeitrag führen, so ist der Elternbeitrag rückwirkend neu festzusetzen. Beitragsänderungen für das beitragspflichtige Jahr, die 60,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

(4) Das maßgebliche Einkommen ist das nach den Absätzen 1 bis 4 errechnete Jahreseinkommen. Ab einem Jahreseinkommen von 47.500,00 € wird das über 47.500,00 € liegende Einkommen lediglich mit 25 % angerechnet.

(5) Das anzurechnende maßgebliche Jahreseinkommen wird um den Grundfreibetrag in Höhe von 25.000,00 € vermindert.

(6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 6 ermittelten Einkommen abzuziehen.

(7) Der zu zahlende monatliche Höchstbeitrag beträgt 215,00 €.

§ 16 Gespeicherte Daten, Fälligkeiten

Hinsichtlich der gespeicherten Daten und der Fälligkeiten der Elternbeiträge gelten die §§ 5 und 6 des I. Abschnitts entsprechend.

IV. Abschnitt
Elternbeiträge für die Sonstige Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule

§ 17 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen als öffentlich-rechtliche Beiträge für die Inanspruchnahme der sonstigen Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule. Die Betreuung findet in der Zeit ab 07.00 Uhr morgens bis zum Ende der sechsten Schulstunde statt.

§ 18 Beitragspflicht

(1) Die Eltern oder denen rechtlich gleichgestellte Personen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Teilnahme ihres Kindes/ihrer Kinder an der Offenen Ganztagsgrundschule zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsgrundschule nicht berührt. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in der Offenen Ganztagsgrundschule oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule. Ein Kind kann von der Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, wenn die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

(3) Die Eltern oder denen rechtlich gleichgestellte Personen, die im gesamten Kalenderjahr für sich oder die Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebens-

unterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, haben keine monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträge für die Teilnahme ihres Kindes/ihrer Kinder an der Offenen Ganztagsgrundschule zu entrichten.

§ 19 Beitragshöhe

(1) Vom maßgeblichen Einkommen (§ 20) sind 2,55 Prozent als jährlicher Elternbeitrag in Monatsraten zu zahlen. Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Beiträge, die monatlich 5,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

(2) Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Einkommensnachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(3) Im Fall des § 18 Absatz 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach einem Elterneinkommen von 24.500,00 € (vor Abzug des Grundfreibetrages) ergeben würde, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 18 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein nach dieser Satzung beitragspflichtiges Betreuungsangebot (Tageseinrichtung, Tagespflege, Offene Ganztagsgrundschule oder Sonstige Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule), so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Betreuungsverhältnis. Ergeben sich ohne Beitragsreduzierung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge ist der höchste Beitrag in vollem Umfang zu zahlen. Bei der Geschwisterkindregelung nach Satz 1 sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre (§ 51 Abs. 4 Kibiz).

(5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 20 Einkommensberechnung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, für die ein Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzugerechnet. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld und –erziehungsgeldgesetz (BEEG) ist bis zur in § 10 BEEG bestimmten Höhe nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungs-verhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen im jeweiligen Kalenderjahr der Beitragserhebung. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist von dem zu erwartenden Jahreseinkommen auszugehen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen.
Eine vorzeitige Anpassung des Elternbeitrages im laufenden Kalenderjahr gegenüber der vorangegangenen Festsetzung erfolgt bei Einkommenserhöhung oder -verringerung um mehr als 10 %. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der tatsächlichen Änderung neu festzusetzen. Beitragsänderungen, die monatlich 5,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.
Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde zu legen. Wird dabei festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einem anderen Elternbeitrag führen, so ist der Elternbeitrag rückwirkend neu festzusetzen. Beitragsänderungen für das beitragspflichtige Jahr, die 60,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

(4) Das maßgebliche Einkommen ist das nach den Absätzen 1 bis 4 errechnete Jahreseinkommen. Ab einem Jahreseinkommen von 47.500,00 € wird das über 47.500,00 € liegende Einkommen lediglich mit 25 % angerechnet.

(5) Das anzurechnende maßgebliche Jahreseinkommen wird um den Grundfreibetrag in Höhe von 25.000,00 € vermindert.

(6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 6 ermittelten Einkommen abzuziehen.

(7) Der zu zahlende monatliche Höchstbeitrag beträgt 107,50 €.

§ 21 Gespeicherte Daten, Fälligkeiten

Hinsichtlich der gespeicherten Daten und der Fälligkeiten der Elternbeiträge gelten die §§ 5 und 6 des I. Abschnitts entsprechend.

V. Abschnitt
Abschließende Regelungen

§ 22 Ausnahmen zur Beitragshöhe

(1) Die monatlichen Elternbeiträge werden im Zeitraum 01.06.2020 bis 31.07.2020 nur in Höhe von 50 Prozent erhoben.

(2) Die monatlichen Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule (II. Abschnitt) werden im Zeitraum 01.06.2020 bis 31.07.2020 nicht erhoben.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

128 Aufstellungsbeschluss der 46. Änderung des Flächen-nutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Lieme“ gem. § 5 BauGB

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2023 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die 46.-Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Lieme“ auf-zustellen.

Der Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Lieme“ ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Das Feuerwehrgerätehaus in Lieme an der Bielefelder Straße ist aus dem Jahr 1984 und befindet sich im südlichen Bereich des Ortes. Unter den Ansässigen des Ortsteils gibt es mehrere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Um weiterhin den stetigen Anforderungen in dem immer weiterwachsenden Gewerbegebiet gerecht zu werden sieht der Brandschutzbedarfsplan vor einen neuen Standort für ein Feuerwehrgerätehaus zu entwickeln.
Das Ansiedlungsgebiet für das Planvorhaben befindet sich in der Gemarkung Lieme, Flur 4, Flurstück 205, im westlichen Teilbereich der Stadt Lemgo. Für das Vorhaben werden insgesamt ca. 3.700 m² an Fläche benötigt. Das direkte Umfeld ist im Norden durch Industriegebiet und im Osten und Süden durch Wohnbebauung geprägt. Im Westen grenzen an das Ansiedlungsgebiet Flächen für die Landwirtschaft.
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt innerhalb des Plangebietes Grünflächen dar. Die Realnutzung ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Eine Grünfläche ist nicht vorhanden.
Zur Umsetzung der vorgenannten städtebaulichen Ziele ist die 46. Änderung des FNP erforderlich, die auf der bisher dargestellten Grünfläche die Neudarstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ zum Gegenstand hat.

Bekanntmachungsanordnung für den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Wortlaut des bekanntgemachten Beschusses stimmt mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 31.01.2023 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren. Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 31.01.2023 über die Aufstellung der 46.-Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Lieme“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekannt-mVO) öffentlich bekannt gemacht.

Lemgo, den 21.03.2023

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Markus Baier

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

Geltungsbereich
der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes
" Feuerwehrgerätehaus Lieme "
Alte Hansestadt Lemgo

Lemgo, 21.03.2023

(M. Baier)
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

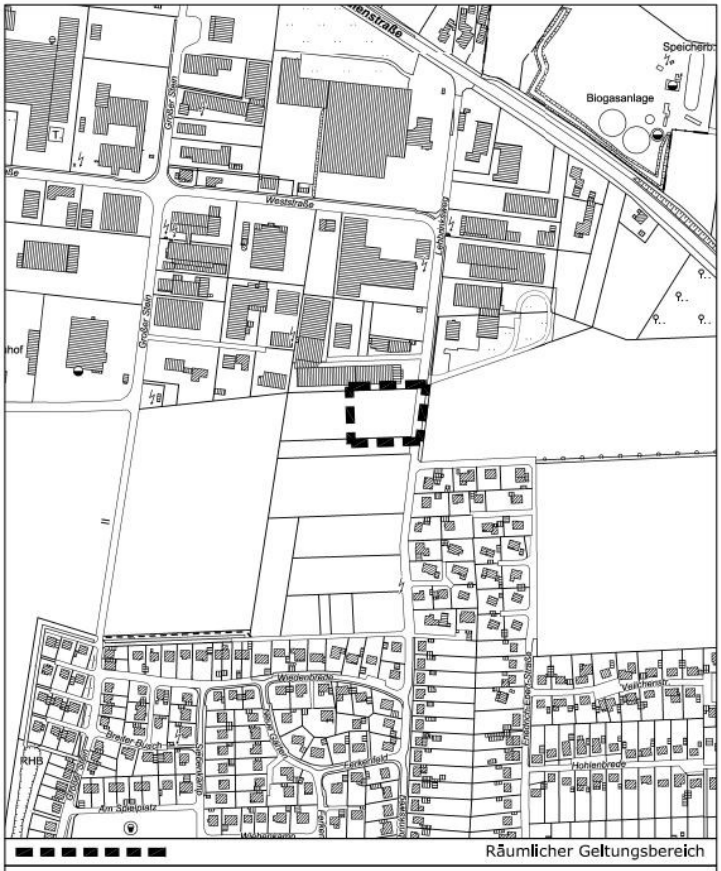

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 08-NRZ-003

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

129 Anordnung der Bekanntmachung

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV NRW 1999, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S.741) wird hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 31.01.2023 in folgender Beschlussfassung angeordnet:

„Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die 46.-Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Lieme“ aufzustellen.“

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 31.01.2023 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Gemeinde Schlangen

130 Hinweis gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 19. November 2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.02.2022 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO NRW

Die Gemeinde Schlangen hat die am 16.12.2021 vom Rat beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schlangen am 14.03.2023 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – bekanntgemacht.

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

131 Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2023 ist auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 21.03.2023 bekannt gemacht worden.

Schlangen, den 21.03.2023

Der Bürgermeister

gez.
Marcus Püster

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

Abwasserwerke Blomberg

132 2. Änderung Grundstücksentwässerungsanlage

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Blomberg vom 20.12.2007

vom 10. März 2023

Aufgrund

- **der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,**

- **der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,**

- **des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,**

- **der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie**

- **des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;**

hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 09. März 2023 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Blomberg vom 20.12.2007 beschlossen:

Artikel I

Der § 11 der vg. Satzung erhält folgende Fassung:

§ 11
Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

a) Anfahrtspauschale pro Kleinkläranlage oder abflusslose Grube 53,55 €
b) Je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 61,65 €
c) Für das Auslegen, Vorhalten und Aufnehmen des Saugschlauches von
mehr als 20 m zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
für jedes weitere verlegte 3-Meterstück Saugschlauch zusätzlich 4,76 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Blomberg vom 20.12.2007

vom 10. März 2023

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 10. März 2023

(Dolle)
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

Jobcenter Lippe

133 Hinweis auf die öffentliche Zustellung:

Die öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheids an Herrn Wael Ayoub ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 16.03.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

134 Hinweis auf die öffentliche Zustellung:

Die öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheids an Herrn Fadi Al Kadmani ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 16.03.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

135 Hinweis auf die öffentliche Zustellung:

Die öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheids an Herrn Artur Chabera ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 16.03.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

Westfalen Weser Netz GmbH

136 Bekanntmachung der Stadtwerke Lage GmbH

Auf Empfehlung des Aufsichtsrates beschließt die Gesellschafterversammlung in der Sitzung am 20.06.2022 vom Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 1.543.225,88 € stichtagsbezogen zum 01.09.2022 einen Betrag in Höhe von 900.000,00 € an die Gesellschafter Stadt Lage und Westfalen Weser Beteiligungen GmbH auszuschütten und 643.225,88 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 03. April bis einschließlich 14. April 2023 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr und dienstags und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Pivitsheider Straße 21, Lage, EG – Zi. 1.13, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "PricewaterhouseCoopers GmbH", Bielefeld, hat am 30. Mai 2022 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

- **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

  An die Stadtwerke Lage GmbH, Lage

- *Prüfungsurteile*

  Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Lage GmbH, Lage, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Lage GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
  - entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

  - vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

- *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

- *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen

Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit

den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

- *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von
- den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir den Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeit „Gasverteilung“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und des Tätigkeitsabschlusses in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Tätigkeitsabschluss entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- , Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob der Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entspricht.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung des Tätigkeitsabschlusses entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.“

Bielefeld, den 30. Mai 2022

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Moritz Meyer ppa.
Wirtschaftsprüfer

Thomas Brunke
Wirtschaftsprüfer

Kr.Bl.Lippe 27.03.2023

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.